

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und KWD und den Firmen mit Beteiligung der KWD (KWD und Beteiligungsfirmen nachfolgend Besteller genannt) richten sich nach den nachstehenden Bedingungen und etwaigen sonstigen Individualvereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Bestimmungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Leistungen von Diensten durch den Besteller oder die widerspruchsfreie Leistung von Zahlungen durch den Besteller bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

## 2. BESTELLUNG, PREISE, VERSAND, VERPACKUNG

- a. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe sowie deren Änderungen können auch durch Datenfernübertragung oder maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Sollte der Lieferant mit der Herstellung von Lieferteilen beauftragt sein, so findet ergänzend Werkvertragsrecht nach BGB Anwendung, soweit keine weitergehende einzelvertragliche Regelung getroffen wurde.
- b. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei Tagen seit Zugang widerspricht. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln. Auf eine eventuelle Unangemessenheit hat der Lieferant den Besteller unverzüglich hinzuweisen.
- c. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mängels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Festpreis Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Transport bis zur vom Besteller angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle ein.
- d. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich bis zur Ablieferung an der vom Besteller angegebenen Versandanschrift auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versanddokumenten analog der Bestellung mindestens die Bestellnummer, Datum der Bestellung, Abladestelle und, soweit vorhanden, die Materialnummer anzugeben. Fehlen in den Versanddokumenten die erforderlichen Angaben, kann das zur Rückweisung der Sendung führen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

## 3. ZAHLUNG

- a. Die Fälligkeit der Zahlung erfolgt nur nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Die Zahlung erfolgt am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit 2 % Skonto oder bis zu 30 Tagen netto Kasse. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- b. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung hat der Besteller das Recht, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- c. Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung, Scheck oder im Gutschriftsverfahren.

- d. Die Rechnung ist dem Besteller in doppelter Ausführung (Duplikat gekennzeichnet) zuzuleiten. Sie muss prüffähig sein und Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheines, Zusatzdaten des Bestellers (Kontierung, Abladestelle) sowie den vertraglich vereinbarten Preis/Mengeneinheiten der berechneten Waren enthalten. Rechnungen, die nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- e. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch den Besteller ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank / das Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 wird abbedungen.

## 4. LIEFERTERMINE UND FRISTEN / LIEFERVERZUG

- a. Für jede Lieferung / Leistung des Lieferanten hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Bestellers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Lieferung / Leistung gesondert vereinbart ist.
- b. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- c. Teillieferungen akzeptiert der Besteller nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei mehr als zweimaliger Terminüberschreitung bei solchen Teillieferungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
- d. Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich der Besteller das Recht vor, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Macht der Besteller von seinem Recht der Rücksendung bei vorzeitiger Lieferung keinen Gebrauch, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch für die mehr gelieferte Ware bei Überlieferung. Eine Pflicht zur Abnahme von Überlieferung besteht nicht.
- e. Bei drohender Lieferverzögerung hat der Lieferant den Besteller unverzüglich und unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.
- f. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.
- g. Die Annahme einer Lieferung oder Leistung kann vorbehaltlich einer späteren Mengen- und Güteprüfung erfolgen. KWD zeigt Mängel unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung / Leistung an der Empfangsstelle und bei versteckten Qualitäts- und / oder Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

Bei Lieferrückständen bzw. wiederholten Lieferschwierigkeiten kann KWD unabhängig von anderen Konsequenzen zur Sicherung der Fertigung eine angemessene Bevorratung von abrufbereiten Liefergegenständen verlangen. Gegebenenfalls entstehende Kosten trägt der Lieferant.

## 5. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn dieses Ereignis zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## 6. GEHEIMHALTUNG

- a. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder voll von ihm bezahlt werden, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- b. Unterlieferanten/Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- c. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Außenstehende geben.
- d. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## 7. SCHUTZRECHTE

- a. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- b. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.
- c. Der Lieferant wird dem Besteller vor Auftragsvergabe die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenstand mitteilen.
- d. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsunfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

## 8. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Stellt der Besteller fehlerhafte Ware vor Beginn der Fertigung fest, wird dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Besteller nach Information des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware

- erneut fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- b. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäss Ziff. 4 f) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller nach § 439 Abs. 1, 2, 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten) verlangen oder Kaufpreis mindern.
- c. Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, oder Untersuchungspflicht) kann der Besteller Ersatz der daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Besteller seinem Kunden gemäss Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt 10 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an den anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat.
- d. Auf Verlangen des Lieferanten sind ihm die von ihm zu ersetzenden Teile auf seine Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrung durch KWD erfolgt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen höchstens 30 Tage. Danach kann KWD nach ihrer Wahl die Ware auf Kosten des Lieferanten zurücksenden oder Lagerungsgebühren verlangen.
- e. Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Verjährungsregeln, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- f. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- g. Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.
- h. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungspflichten bleiben unberührt.
- ## 9. HAFTUNG
- a. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
- b. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
- c. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht unabdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
- d. Auf den Schadensausgleich zwischen dem Besteller und dem Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB Anwendung, auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
- e. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- f. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- g. Die Produkthaftung regelt sich nach dem Produkthaftungsgesetz.
- h. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- i. Zur Abdeckung der entsprechenden Risiken hat sich der Lieferant ausreichend zu versichern. Der Versicherungsschutz hat der Lieferant dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- ## 10. QUALITÄT
- a. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes und/oder des Produktionsverfahrens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Lieferungen sind, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, nach DIN EN 10204 mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1B zu belegen.
- b. Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Lieferant mit dem Besteller abzustimmen.
- c. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bzgl. Der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmend er gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung-Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen“, Frankfurt a.M. 1998, hingewiesen.
- d. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess- und Produktfreigabe / Qualitätsleistungen in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung fortlaufend gegenseitig informieren.
- e. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf oder die Prüfunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- f. Sollte infolge einer nicht korrekten Erstbemusterung eine vollständige oder teilweise Wiederholung erforderlich sein, behält sich KWD vor, die hierbei entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- g. Der Lieferant hat in seinem Verantwortungsbereich die Waren so zu verpacken, zu transportieren, zu lagern und zu behandeln, dass keine Wertminderung und kein Untergang (z.B. durch Rost, Überlagerung) eintreten kann. Bei Nichtbeachtung haftet der Lieferant in vollem Umfang für den KWD entstandenen Schaden.
- h. Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände vollständig der Spezifikation entsprechen, so dass KWD bei der Weiterverarbeitung und -lieferung der Teile von der Erfüllung aller qualitativen Anforderungen ausgehen kann.
- i. Der Lieferant hat KWD zu allen produktrelevanten Betrieben, Prüfstellen und Lagern Zutritt zu gestatten und Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente zu ermöglichen. Angemessene Einschränkungen zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse des Lieferanten werden von KWD akzeptiert.
- ## 11. EIGENSTUMSVORBEHALT
- Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten bestellt, behält er sich das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- ## 12. UMWELT
- Der Lieferant ist gehalten, das umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Verarbeitung bzw. wirtschaftlich stofflichen Wiederverwendung nach der Nutzungszeit gemäß dem Standort der Technik einzusetzen, ständig verbesserte umweltverträglichere Nutzung durch den Kunden zu sichern sowie ständig umweltgerechtere Produkte zu beschaffen, zu verwenden oder herzustellen.
- ## 13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- a. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.
- b. Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeit ist Dresden.
- c. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- e. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- f. Stand der Einkaufsbedingungen: 10.12.2020
- Karosseriewerke Dresden GmbH  
Heinrich-Gläser-Straße 20  
01454 Radeberg
- Tel.: 03528 430-0  
Fax.: 03528 430-430  
E-Mail: radeberg@kwddag.com
- Geschäftsführung  
Mirko Schmidt  
Hartmut Wendelken
- Amtsgericht Dresden  
Handelsregister-Nr.: HRB 815